

Informationen für Gastfamilien, die ukrainische Geflüchtete aufgenommen haben

Teil 11

Inhalt

1. Amt für soziale Angelegenheiten	2
2. Leistungsanspruch Jobcenter –Ausländerzentralregisternummer (AZR).....	2
3. Übergangsregelung für Leistungsanspruch aus dem Jobcenter	2
4. Informationen für ukrainische Studierende.....	2
5. Projekt zur Verbesserung der psychischen Gesundheit von geflüchteten und vertriebenen Kindern und Jugendlichen	2
6. Anhang.....	3

Die Informationen und Inhalte werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und erstellt. Das Amt für Inklusion der Stadt Bamberg ist bemüht, diese Informationen aktuell, inhaltlich richtig sowie vollständig anzubieten. Fehler im Bearbeitungsvorgang sind dennoch nicht auszuschließen. Eine Gewähr, wie auch die Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Zusammenstellung kann daher trotz sorgfältiger Prüfung nicht übernommen werden. Es besteht insbesondere kein Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Angaben sind ohne Gewähr.

1. Amt für soziale Angelegenheiten

Das Amt für soziale Angelegenheiten arbeitet unter Hochdruck alle unterschiedlichen Anfragen ab. Sollte es dabei aufgrund des Aufkommens zu etwaigen Verzögerungen kommen, bitten wir um Geduld.

Alle Anfragen unter asyl@stadt.bamberg.de werden der Reihe nach abgearbeitet.

2. Leistungsanspruch Jobcenter –Ausländerzentralregisternummer (AZR)

Zum 01. Juni 2022 erfolgt die Umstellung der Leistungsbezüge aus der Zuständigkeit des Amtes für soziale Angelegenheiten der Stadt Bamberg in die Zuständigkeit des Jobcenters. Geflüchtete erhalten dann finanzielle Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV). Sollte Ihren ukrainischen Gästen keine **Ausländerzentralregisternummer (AZR) vorliegen**, ist das Feld nach Auskunft des Jobcenters (18.05.2022) freizulassen.

3. Übergangsregelung für Leistungsanspruch aus dem Jobcenter

Ein zwischen Bund und Ländern in Abstimmung befindlicher Weisungsentwurf der Bundesagentur für Arbeit sieht vor, dass nur die ukrainischen Flüchtlinge ins SGB II/XII wechseln sollen, die zum 1. Juni 2022 eine Fiktionsbescheinigung auf einem von der Bundesdruckerei zu lieferndem Vordruck vorweisen können. Alle anderen bleiben dann über den 1. Juni 2022 hinaus im System des AsylbLG, sie werden weiterhin von den Kommunen finanziert.

4. Informationen für ukrainische Studierende

Zum 01. Juni 2022 steht für die geflüchteten Menschen aus der Ukraine der Rechtskreiswechsel in die Verantwortung des Jobcenters an. Hierunter sind auch einige Studenten und Studentinnen, die unter der normalen Gesetzgebung von den Leistungen im Jobcenter ausgeschlossen sind. Für diese gilt Folgendes:

- Studierende, die alleine nach Deutschland gekommen sind, können nach aktuellem Stand kein Alg II beziehen. Der Student wäre umgehend auf Bafög zu verweisen.
- Studierende, die mit Eltern / Elternteil eingereist sind und mit diesen zusammenleben, haben bei uns Anspruch, WENN Bafög beantragt wurde (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 Buchst. B SGBII). Die Beantragung Bafög ist zwingend vorgeschrieben. Wenn in solchen Fallkonstellationen der Fall entscheidungsreif ist, ist das Studentenkind „auszuschließen“ bis der Nachweis erbracht wurde, das Bafög beantragt wurde.

Für Rückfragen kontaktieren Sie bitte die Kolleginnen und Kollegen vom Jobcenter.
Mail: Jobcenter-Stadt-Bamberg.Ukraine@jobcenter-ge.de; Telefon: 0951/9128-550

5. Projekt zur Verbesserung der psychischen Gesundheit von geflüchteten und vertriebenen Kindern und Jugendlichen

Die Praxis Christoph Treubel hat, in Kooperation mit der Stadt Bamberg, der Gesundheitsregionplus Bamberg und dem „Klärwerk Bamberg“ ein Projekt zur Verbesserung der psychischen Gesundheit von geflüchteten und vertriebenen Kindern und Jugendlichen gestartet. Zielsetzung des Projektes ist, Kindern und Jugendlichen mit Fluchthintergrund angemessene und

passende Hilfen zukommen zu lassen. **Weitere Informationen dazu finden Sie im angehängten Anschreiben sowie dem Flyer.**

6. Anhang

Informationen zum Projekt „Flucht“ der Gesundheitsregion Bamberg – Anschreiben und Flyer